

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII

**zwischen
dem Kreis Nordfriesland
- Der Landrat -
Marktstraße 6, 25813 Husum
(Leistungsträger)**

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen¹
der schleswig-holsteinischen Kreise
Kaiserstrasse 8, 24768 Rendsburg

und der

Haus am Mühlenteich gGmbH
Herrmannstr. 29, 25821 Bredstedt,

(Leistungserbringer)

vertreten durch den Geschäftsführer
Hans H. Christiansen, Liliencronstr. 7, 25821 Bredstedt

wird folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

für das
Haus am Mühlenteich
Wohnstätte für Menschen mit besonderem Hilfebedarf
(Einrichtungstyp A. I. 3.gem. § 1, 3c des LRV-SH)

Sitz der Einrichtung: Herrmannstr. 29, 25821 Bredstedt

geschlossen.

¹ Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.03.2011 haben alle schleswig-holsteinischen Kreise eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ gebildet. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der beim Kreis Rendsburg-Eckernförde gebildeten „Koordinierungsstelle soziale Hilfen“ wahrgenommen. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand und Grundlagen
- § 2 Art und Ziel der Leistungen
- § 3 Personenkreis/Platzzahl/Regionale Ausrichtung
- § 4 Inhalt der Leistungen
- § 5 Umfang der Leistungen
- § 6 Antragsverfahren beim Leistungsträger
- § 7 Individuelle Hilfeplanung/Gesamtplanung
- § 8 Qualität der Leistungen
 - a) Strukturqualität
 - b) Prozessqualität
 - c) Ergebnisqualität
- § 9 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit
- § 10 Leistungsgerechte Vergütung
- § 11 Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum, Kündigung
- § 12 Anpassung der Vereinbarung
- § 13 Salvatorische Klausel

Im folgenden Text sind unter dem Begriff Bewohner sowohl Bewohner als auch Bewohnerinnen und unter dem Begriff Mitarbeiter sowohl Mitarbeiter als auch Mitarbeiterinnen zu verstehen. Entsprechendes gilt für andere Bezeichnungen.

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB XII),
- die leistungsgerechte Vergütung (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 2 SGB XII),
- eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 3 SGB XII) und
- Verfahrensfragen.

(2) Die Selbständigkeit des Einrichtungsträgers bei der Erbringung der vereinbarten Leistung in Zielsetzung und Durchführung bleibt unberührt.

(3) Die Einrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesrahmenvertrages und § 13 Abs. 2 SGB XII.

(4) Das Haus am Mühlenteich ist eine Einrichtung der Behindertenhilfe, in der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII erbracht wird.

(5) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:

- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- SGB XII – Sozialhilfe
- die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) mit Wirkung vom 1.1.2013

§ 2 Art und Ziel der Leistungen

(1) Die Einrichtung ist dem Einrichtungstyp Wohnstätte für Menschen mit besonderem Hilfebedarf. (Einrichtungstyp A. I. 3. gemäß Einrichtungstypenkatalog für Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 3c LRV-SH zugeordnet. Es werden vollstationäre Leistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB XII erbracht.

(2) Alle Hilfen haben das Ziel, den behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Im Rahmen des Begleitungs-/Assistenzangebotes wird in dem jeweils individuell erforderlichen Umfang die größtmögliche Selbständigkeit und Selbstbestimmung der behinderten Menschen sichergestellt. Die Lebensgestaltung orientiert sich dabei an der aktuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen des behinderten Menschen. Sinnvolle Handlungs- und Lebensperspektiven werden gemeinsam mit den Bewohnern entwickelt und umgesetzt. Vorhandene Ressourcen sollen erhalten und weiterentwickelt, die Folgen verlorener Fähigkeiten und Fertigkeiten durch individuelle Hilfeleistungen gemildert werden.

(3) Die Begleitung und Assistenz im Haus am Mühlenteich umfasst alle Bereiche des menschlichen Lebens, Erlebens und Verhaltens. Ausgangslage ist, dass bei geistig behinderten Menschen – auch bei schwerst- und mehrfachbehinderten – lebenslang eine Persönlichkeitsentwicklung stattfindet. Das pädagogische Handeln in der Wohnstätte orientiert sich an den folgenden, übergeordneten Leitprinzipien:

- Schaffung und stetige Weiterentwicklung normalisierter Wohn- und Lebensbedingungen (Normalisierungsprinzip),

- Berücksichtigung individueller Besonderheiten, Bedürfnisse und Wünsche der Bewohner (Individualitätsprinzip),
- weitestmögliche Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Partizipations- und Integrationsprinzip),
- Förderung und Unterstützung von Selbstbestimmung für die größtmögliche Selbstgestaltung der eigenen Lebenswelt (Empowermentprinzip),
- Begleitung, Unterstützung, Wahlmöglichkeiten anbieten, „So-Sein“-Lassen, Anregen, Zutrauen statt Vorgeben, Behandeln, Kontrollieren, Programmieren oder Befehlen (Assistenz- und Unterstützungsprinzip statt fürsorglicher Betreuung),
- Gemeinwesenarbeit, Sozialraum- und Ressourcenorientierung, „Brücken bauen“ in die Gemeinde (Inklusionsprinzip).

(4) Die Dauer der Hilfe orientiert sich an der individuellen Situation und ist grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt.

§ 3

Personenkreis / Platzzahl / Regionale Ausrichtung

(1) Das Haus am Mühlenteich ist eine vollstationäre Einrichtung für Erwachsene, vorrangig mit geistiger Behinderung, die die Mindestvoraussetzung für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nicht erfüllen. Seelische und körperliche Behinderungen sind oft zusätzlich vorhanden.

Im Einzelnen können Menschen mit folgenden Behinderungsmerkmalen im Haus am Mühlenteich zuhause sein:

- geistig behinderte Erwachsene,
- geistig behinderte Erwachsene mit einer zusätzlichen psychischen Störung und/oder Verhaltensauffälligkeit,
- Schwerst- und mehrfachbehinderte Erwachsene,
- autistische Erwachsene,
- Cerebral geschädigte Erwachsene.

(2) Nicht aufgenommen werden Menschen, wenn:

- primär eine Suchterkrankung vorliegt,
- akut selbstgefährdet und/oder fremdgefährdend sind,
- im Sinne des SGB XI pflegebedürftig sind. Ausnahmen hierzu sind mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abzustimmen.

(3) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB XII zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Hilfeplanung, ggf. nach Anhörung von weiteren Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. § 24 EGH-VO), fest.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung den in Absatz 1 beschriebenen Personenkreis (Leistungsberechtigte) im Umfang von bis zu

24 Plätzen

aufzunehmen und zu betreuen. Eine Überbelegung ist unzulässig. Gemäß § 7 Abs. 6 LRV-SH erfolgt die Meldung der tatsächlichen Belegungstage vom 01.01. bis zum 30.06. des Jahres bis Ende des Monats Juli und der tatsächlichen Belegungstage vom 01.07. bis zum 31.12. des Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres.

(4) Es werden vorwiegend Leistungsberechtigte aus dem Kreis Nordfriesland aufgenommen.

§ 4 Inhalt der Leistungen

(1) Das Haus am Mühlenteich arbeitet mit dem Bezugspersonensystem, davon ausgehend, dass die Unterstützung zur Kompensation fehlender Handlungsmöglichkeiten in den genannten Lebensbereichen nur dann gelingt, wenn zwischen Bewohnern und Mitarbeitern (Assistenten) eine tragfähige, partnerschaftliche Beziehung entsteht. Deshalb wird jedem Bewohner eine Bezugsbetreuung zur Seite gestellt.

(2) Zentrale Lebensbereiche, in denen Betreuung, Assistenz, Begleitung und ganzheitliche Förderung stattfinden, sind:

- Gesundheit
- Wohnen
- tagesstrukturierende Beschäftigung
- Sozialer Lebensraum
- Finanzen / Institutionen.

(3) Individuelle Ziele der Leistungsberechtigten sind auf die Vereinbarungen in der Hilfeplanung des zuständigen Leistungsträgers ausgerichtet und werden in einer gesonderten Maßnahmeplanung des Leistungserbringers in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten formuliert (s. auch § 4 Abs. 5 und § 7).

(4) In den einzelnen Lebensbereichen werden nachfolgende Leistungen erbracht:

Gesundheit

- Gespräche über Gesundheit / Krankheit,
- Maßnahmen zum Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit,
- Vermittlung von Fertigkeiten im Umgang mit Behinderung und Krankheit, den daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Lebenskrisen (Aufbau und Stärkung von Bewältigungsstrategien, Akzeptanz vorhandener Einschränkungen und Grenzen),
- Kooperation mit Haus- und Fachärzten. Zur allgemeinen ärztlichen Betreuung und Versorgung kommt einmal wöchentlich ein Hausarzt zur Visite in die Wohnstätte. Für die Behandlung anderer Bereiche kooperiert das Haus am Mühlenteich mit den spezifischen Fachärzten und Kliniken. Die Einrichtung begleitet den Bewohner bei Notwendigkeit zum nächstgelegenen Allgemein- und Facharzt bzw. Krankenhaus. Die Betreuung im Krankenhaus ist nicht Aufgabe der Einrichtung.
- Koordination der Leistungen in anderen Funktionsbereichen, wie z.B. medizinische oder psychotherapeutische Behandlung, u.a. Überwachung und Durchführung ärztlicher Anordnungen, einschließlich Arztbesuche. Das Haus am Mühlenteich übernimmt die Organisationsverantwortung für die Auswahl geeigneter Fachdienste und eindeutiger vertraglicher Abmachungen. Dazu gehören u.a. die Zusammenarbeit mit einer Firma für Orthopädie- und Rehathechnik, Hausbesuche einer medizinischen Fußpflege, spezielle Therapien wie Physiotherapie und Ergotherapie.
- Bei Bedarf Erarbeitung von Krisenbewältigungsstrategien,
- Umgang mit Sexualität,
- heilpädagogische Förderung zur Verbesserung bzw. zum Erhalt von Fertigkeiten,
- Vermittlung von Fertigkeiten zur Gesundheitsförderung und –erhaltung, wie z.B. die Beobachtung des Gesundheitsbefindens, die Beachtung einer ausgewogenen Ernährung und ausreichender Flüssigkeitszufuhr, die regelmäßige Medikamenteneinnahme, die Anwendung von Bedarfsmedikation, notwendige Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge,
- auf eine ausgewogene Ernährung wird Wert gelegt.—Bei Bedarf werden individuelle Ernährungspläne erstellt,
- grundpflegerische Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII § 55 Satz 2. Es werden keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere SGB V

(u.a. auch keine Leistungen der Behandlungspflege gem. § 37 Abs. 2 S. 1 SGB V) erbracht. Erforderliche andere Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten können durch Dritte in der Einrichtung erbracht werden.

Behandlungspflegerische Maßnahmen werden grundsätzlich von externen Diensten, z.B. der Diakoniestation Bredstedt, durchgeführt. Die Kosten trägt der Bewohner.

Wohnen

- Unterstützung der gegenseitigen Kommunikation und Interaktion,
- Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. Mithilfe im Haushalt, Ordnung und Sauberkeit im eigenen Bereich, Zubereitung von einfachen Speisen, Pflege des Eigentums,
- größtmögliche Eigenständigkeit und Begleitung im Bereich der Basisversorgung, wie z.B. die allgemeine Körperpflege, das selbsttätige An- und Auskleiden, eine adäquate Kleiderauswahl, das selbsttätige Essen und Trinken sowie die Benutzung der Toilette. Die Bewohner werden soweit wie möglich einbezogen. Mitwirkung beim Einkauf von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen des persönlichen Bedarfs,
- Bereitstellung von notwendigen Fahr- und Begleitdiensten für Aktivitäten außer Haus,
- Hilfen bei der Gestaltung des eigenen Zimmers.

Tagesstrukturierende Beschäftigung

Die Bewohner des Hauses am Mühlenteich können aufgrund ihrer Behinderung nicht in einer WfbM arbeiten. Um dies auszugleichen besteht im Haus ein „Tagesstätte“ genannter Förder- und Beschäftigungsbereich. Der Wohnbereich und der Förder- und Beschäftigungsbereich sind ähnlich einer normalen Alltagsstruktur zu gestalten. Somit liegt der Gestaltungsschwerpunkt am Vormittag im Bereich der vorstrukturierten Förder- und Beschäftigungsassistenz und am Nachmittag im spontanen und individuellen Freizeitbereich. Die Vorstrukturierung basiert auf der Grundlage individueller Entwicklungs- und Förderpläne, die gemeinsam abgesprochen werden, aber jederzeit durch spontane Bedürfnisäußerungen der Angebotsteilnehmer änderbar sind. Die Zielformulierungen des Wohnbereichs und des Förder- und Beschäftigungsbereichs gehen ineinander über und ergänzen sich gegenseitig.

Ziele der tagesstrukturierenden Beschäftigung ist die Förderung von:

- Eigenständigkeit,
- Kommunikation und Wahrnehmung,
- Erweiterung von sozialer Kompetenz,
- Anerkennung,
- Selbstbewusstsein,
- Selbstbestimmung,
- Sinnerfüllung,
- Erhaltung und Festigung von Handlungskompetenzen und Basisfertigkeiten

Durch die spezifischen Angebote des Förder- und Beschäftigungsbereichs, wie z.B. Basale Stimulation, Sensorische Integration, Snoezelen, Kreativangebote, Angebote in der Holzwerkstatt, Musikangebote, Begleitung zum heilpädagogischen Reiten und Schwimmen, Arbeiten mit dem PC.

Sozialer Lebensraum

- Vermittlung sozialer Handlungskompetenzen, wie z.B. angemessenes Konfliktverhalten, Rücksichtnahme, Einhalten von Gruppenregeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz, die Einordnung in fremde und bekannte Gruppensituationen,
- Anregung und Förderung von Sozialkontakten innerhalb und außerhalb der Einrichtung,
- Erarbeitung und Erhalt einer individuellen Tages- und Wochenstruktur und deren Nutzung,
- die Übertragung bestimmter Aufgaben im Gruppengeschehen, ähnlich dem Leben in der Familie,

- Wahrnehmen und Erkennen der eigenen Person, der Umwelt und der eigenen Lebenswirklichkeit und die realistische Einschätzung der eigenen Möglichkeiten, Kräfte und Grenzen in verschiedensten Lebenssituationen,
- Lernen, sich nach seinen Möglichkeiten zu äußern und verbal oder nonverbal seine Bedürfnisse anzumelden,
- Förderung der Teilnahme an Freizeitangeboten und kulturellen Angeboten,
- die sinnvolle Gestaltung von freier Zeit, die bewusste Auswahl aus verschiedenen Freizeitangeboten und das damit verbundene Entdecken neuer Interessen und evtl. auch Hobbys,
- Hilfen bei der Nutzung technischer Hilfsmittel, Medien.
- Eltern, Angehörige und gesetzliche Vertreter stellen in den meisten Fällen die primären Bezugspersonen der Bewohner des Hauses am Mühlenteich dar. Die Begleitung der Bewohner basiert auf ihren Erfahrungen und Kenntnissen über Lebensentwürfe, Vorlieben und Abneigungen. Der Kontakt zu ihnen und der Austausch mit ihnen ist ein wichtiges Anliegen zur Sammlung wichtiger Informationen und zur Wahrung der Bewohnerinteressen. Besuche zwischen Bewohnern und Angehörigen sind erwünscht und werden soweit wie möglich unterstützt. Das wechselnde Verhältnis von Distanz und Nähe ist ein natürlicher und positiver Prozess und es wird versucht, die Beziehungsgestaltung zwischen Bewohnern und Angehörigen angemessen zu begleiten.

Finanzen/Institutionen

- Verwaltung des eigenen Geldes,
- Beratung und Unterstützung beim Umgang mit dem eigenen Geld,
- Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen.

(5) Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist keine abschließende Aufzählung möglicher - im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - pädagogischer Leistungen. Je nach individueller Situation der Leistungsberechtigten und des pädagogischen Konzepts sind weitere Leistungen denkbar.

(6) Zur Erbringung der vorgenannten direkten personenbezogenen Leistungen sind indirekte personenbezogene Leistungen zu erbringen. Es handelt sich um folgende Leistungen:

Indirekte, personenbezogene Leistungen

- vorbereitende Leistungen zur Abklärung der Hilfe
- Koordination der Leistungen mit anderen Trägern
- Abstimmung und Schriftverkehr mit Leistungsträgern
- fortlaufende Betreuungsdokumentation
- Mitwirkung an Hilfeplangesprächen
- Erstellung von Assistenzplänen
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Fallgespräche

(7) Zur Erbringung der direkten und indirekten personenbezogenen Leistungen sind grundsätzlich folgende Rahmenleistungen notwendig:

- Einrichtungsleitung
- Verwaltung
- Qualitätssicherung
- Teamorganisation
- Hauswirtschaft
- Planung, Aufbau und konzeptionelle Weiterentwicklung
- Fahr- und Begleitdienste
- Technische Dienste

- Fortbildung

§ 5 Umfang der Leistungen

- (1) Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 sowie §§ 53, 54 SGB XII. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus § 5 LRV-SH.
- (2) Das Haus am Mühlenteich ist eine vollstationäre Wohneinrichtung. Das Betreuungsangebot wird an allen Tagen im Jahr vorgehalten. Das Leistungsangebot besteht täglich für 24 Stunden. Die tagesstrukturierenden Maßnahmen finden i.d.R. Mo – Fr.von 10.00 – 12.00 und zwischen 15.00 und 18.00 Uhr statt.
- (3) Die Bewohner erhalten Vollverpflegung (bei Bedarf ist die Verpflegung mit Schon-/Diätkost möglich). Die Mahlzeiten werden in der Regel im jeweiligen Gruppengemeinschaftsraum gemeinsam eingenommen.
- (4) Die Reinigung der Wohnräume, sanitären Räume und privaten Bewohnerzimmer und die Reinigung und Pflege der Wäsche (Bettwäsche, Handtücher, Privatkleidung) wird durch den Leistungserbringer sichergestellt.
- (5) Bewohner der A.I.3 Einrichtung „Haus am Mühlenteich“ erhalten die Tagesstruktur grundsätzlich innerhalb der Einrichtung. Eine tagesstrukturierende Beschäftigung außerhalb des Hauses wird hiermit ausgeschlossen. Ausgenommen sind hiervon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Einrichtung lebende Leistungsberechtigte, die einer Beschäftigung in einer WfbM nachgehen. Für diese Leistungsberechtigten gilt folgende Kürzungsregelung:

Eine Kürzung der Maßnahmezuschale für Bewohner die zum Zeitpunkt dieser Änderung eine tagesstrukturierende Beschäftigung außerhalb der Einrichtung erhalten, wird um 30% kalendarisch vorgenommen.

§ 6 Antragsverfahren beim Leistungsträger

- (1) Sollte dem Leistungserbringer der Bedarf eines behinderten Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe bekannt werden, verweist dieser vor Beginn einer Maßnahme zur Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der sozialrechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Eingliederungshilfeleistung an den örtlichen zuständigen Sozialhilfeträger.
- (2) Die Aufnahme eines Leistungsberechtigten nach SGB XII erfolgt nur nach Vorliegen eines schriftlichen Leistungsbescheids.
- (3) Der Leistungserbringer hat den örtlich zuständigen Leistungsträger nach Rücksprache und Information des Leistungsberechtigten darüber zu informieren, wenn ein Leistungsberechtigter seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

§ 7 Individuelle Hilfeplanung

- (1) Die Hilfeplanung liegt in der Verantwortung des Leistungsträgers. Die Durchführung der Hilfe liegt in der Verantwortung des Leistungserbringers.

- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Bedarf an dieser Hilfeplanung aktiv mitzuwirken.
- (3) Art, Umfang und Inhalt der Hilfeplanung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- (4) Die Hilfeplanung versteht sich als Teilinstrument der Sicherstellung von Prozess- und Ergebnisqualität. Eine Prüfung von aufgestellten Zielen und Maßnahmen findet im Rahmen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans statt.
- (5) Grundlagen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans können der als **Anlage 1** beigefügte Entwicklungsbericht auf dem durch den Leistungsträger entwickelten Formblatt, ggf. die Stellungnahme beteiligter Sachverständiger und das Hilfeplangespräch mit dem Leistungsberechtigten und/oder dem gesetzlichen Betreuer, ggf. unter Beteiligung der leistungserbringenden Einrichtung sein.
- (6) Der Entwicklungsbericht wird vom Leistungserbringer unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten erstellt und von diesem, ggf. vom gesetzlichen Betreuer des Leistungsberechtigten unterzeichnet. Die Einbeziehung der Leistungsberechtigten und der übrigen aufgeführten Personen erfolgt in dem Maße, wie es möglich und von diesen gewünscht wird.

§ 8 Qualität der Leistungen

Als Qualität sind die Eigenschaften einer sozialen Dienstleistung zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistung beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- a) Strukturqualität
- b) Prozessqualität
- c) Ergebnisqualität

a) Strukturqualität

Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung einer Einrichtung, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem. Über die räumliche und sächliche Ausstattung sind im Rahmen der beschriebenen Strukturqualität gemäß § 8a und unter Berücksichtigung der vorgenannten Leistungen und der abgestimmten Investitions- und Finanzierungspläne -, Übereinkünfte in der Vergütungsvereinbarung zu treffen. Zur Ausstattung gehören alle in Ziffer 3.4.4 AVV-SH genannten beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Personal

Für eine qualifizierte und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Assistenz werden geeignete Fachkräfte benötigt. Dies sind insbesondere Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher, Gesundheits- und Krankenpfleger, Heilpädagogen und Sozialpädagogen oder Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen.

- Für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung.
- Die gesamte Personalausstattung, Zahl, Funktion und Qualifikation des Personals ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Personalvereinbarung, die Bestandteil dieser Leistungs- und Prüfungsvereinbarung ist.
- Für die in der Einrichtung beim Leistungserbringer beschäftigten Mitarbeiter werden aktuelle Stellenbeschreibungen vorgehalten.

- Die Einrichtung kann Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienstleistungen durch Dritte unter Anrechnung auf die Personalvereinbarung erbringen lassen.
- Fachliche Fortbildung des beschäftigten Personals:
Maßnahmen zur internen und externen Qualitätssicherung (Fortbildungen, Teamsitzungen, Fallbesprechungen) werden in ausreichendem und angemessenem Rahmen durchgeführt. Der Leistungserbringer weist den Fortbildungsbedarf für seine Mitarbeiter in einem jährlich zu aktualisierenden Fortbildungsplan nach. Der Fortbildungsplan und die Nachweise der durchgeführten Fortbildungen sind durch die örtlich zuständige Heimaufsichtsbehörde nachprüfbar.

Soziales Umfeld und Infrastruktur

Das Haus am Mühlenteich ist eine gemeindeintegrierte Wohneinrichtung in einem Wohngebiet der Stadt Bredstedt, 5 Minuten Fußweg vom Ortskern entfernt. In der nächsten Nachbarschaft befinden sich Einfamilienhäuser, ein Kindergarten und eine dänische Schule.

Die Stadt Bredstedt mit ihren ca. 5.000 Einwohnern liegt im Kreis Nordfriesland und gehört dem Amt "Mittleres Nordfriesland" an. Die Stadt und ihr Umfeld bieten ein umfangreiches Kultur- und Freizeitangebot. Zentral gelegen. Ausflugsziele wie die nordfriesischen Inseln, Dänemark/Tondern oder Husum und Umgebung sind schnell zu erreichen. Der nahe gelegene Marktplatz Bredstedts hat ein überschaubares Angebot an Cafés und Einkaufsmöglichkeiten. Kirchen, Polizeistation, Hausärzte und Fachgeschäfte befinden sich vor Ort. Der benachbarte Mühlenteich lädt zu kleinen Spaziergängen ein. Die nächsten Allgemeinkrankenhäuser befinden sich in Husum und Niebüll jeweils ca. 20 km entfernt, das nächste Krankenhaus der Psychiatrieversorgung befindet sich in Riddorf ca. 3 km entfernt.

Gebäude und Platzangebot

Bei allen baulichen Maßnahmen sowie der Ausstattung werden die entsprechenden DIN-Normen und gesetzlichen Vorschriften beachtet.

- Das Haus ist ein in 4 Teile gegliederter Bau (Wohnbereich mit 3 Wohngruppen mit jeweils 8 Plätzen und die Tagesstätte), der 1994 bzw. 1996 fertig gestellt und in Betrieb genommen wurde. Alle Räume sind ebenerdig und von Rollstuhlfahrern zu erreichen. Insgesamt stehen einschließlich der Neben- und Verwaltungsräume, Küche, Kühl- und Lagerräume und 1.650 qm zur Verfügung.
- Die Bewohner leben in ihrer Wohngruppe in einer familienähnlichen Situation in einem jeweils eigenen Gebäudeteil. Jede Wohngruppe ist gegliedert in 8 Einzelzimmer, 1 Gruppenraum (Wohn-/Essraum mit Teeküche), 1 Mehrzweckraum, 3 Räume WC + Dusche, 1 Raum WC + Pflegebadewanne, 1 Abstellraum und 1 Mitarbeiterzimmer mit WC und Dusche. Zu jeder Gruppe gehört eine Terrasse.
- Jedes Zimmer verfügt über die Möglichkeit, einen Fernseher und ein Telefon anzuschließen.
- Der Tagesstättenbereich befindet sich in einem gesonderten Gebäudeteil. Das Raumangebot umfasst: Werkräume für Holz- und Kunstarbeiten, einen Therapie- bzw. Bewegungsraum, einen EDV-Raum, einen Snoezelenbereich, einen großen Versammlungsraum mit Pantryküche für Dienstbesprechungen, Feiern, Disko und Filmabende, ein Gruppenleitungsbüro.
- Das Haus ist ringsum von einem weitläufigen Garten umgeben.
- Die Lage der Einrichtung im Ort und die Anordnung der Räume ergeben sich aus den als **Anlage 3** beigefügten Lage- und Raumplänen.

Fuhrpark

- Für Fahrdienste stehen ein 9-Sitzer Bus mit Hebebühne und ein Pkw bereit.

b) Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich zunächst an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten orientiert und sich fortlaufend dem jeweiligen Entwicklungsstand anpasst. Veränderungen und Anforderungen der Leistungsberechtigten wie auch der Klientenstruktur insgesamt müssen notwendige Prozessänderungen nach sich ziehen.

Sie stellt sich wie folgt dar: Planung und Erbringung einer bedarfsorientierten Hilfeleistung auf der Basis der vorhandenen Konzeption. Die Einrichtung verfügt über eine Konzeption, die für alle zugänglich ist.

Das Haus am Mühlenteich hält ein entwickeltes Qualitätsmanagementsystem vor. Dieses wird laufend fortgeschrieben und aktualisiert. Das Ziel ist die Gewährleistung der Angebote zu garantieren, um die Einhaltung der Vereinbarungen mit den Bewohnern und die Effektivität mit den Kosten im Einklang zu halten. Im Einzelnen gehören zum Qualitätsmanagementsystem des Hauses am Mühlenteich folgende Maßnahmen:

- Regelmäßige, protokollierte Mitarbeiterbesprechungen,
- Fortbildung der Mitarbeiter,
- Assistenz- und Pflegedokumentation,
- Entwicklungsberichte,
- Fallbesprechungen,
- Dokumentation und Evaluation der Hilfe- und Maßnahmenpläne des Leistungsträgers,
- Einbeziehung/Berücksichtigung der Wünsche und Bedarfe der Bewohner, soweit wie möglich, in Planung, Organisation und Durchführung von Förder- und Hilfeplänen,
- Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Assistenz,
- Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter.

Die Bewohner des Hauses am Mühlenteich bilden gemäß den entsprechenden Gesetzen einen Beirat, dessen Mitwirkung sich auf die Gestaltung der persönlichen Lebensverhältnisse – also die Bereiche Wohnen, pädagogische Begleitung, hauswirtschaftlicher Versorgung und Freizeitgestaltung – sowie die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung bezieht. Der Heimbeirat wird alle vier Jahre neu gewählt. Durch die Mitwirkung sollen Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohner gefördert werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, auf die Bildung eines Beirats hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen.

Die Dienstplangestaltung und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Rahmen der Leistungserbringung entsprechen den fachlichen Anforderungen.

c) Ergebnisqualität

Vor dem Hintergrund einer Leistungsvereinbarung ist Ergebnisqualität als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Leistungsberechtigten zu verstehen.

Dabei sind die individuell angestrebten Ziele des Leistungsberechtigten, die in der Hilfeplanung mit dem Leistungsträger und Leistungserbringer gemeinsam beschrieben und in der Förderplanung gegebenenfalls weiter ausgestaltet werden, mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Dieser Prozess findet in von der Hilfeplanung festgelegten- Zeiträumen kontinuierlich statt. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben und zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Hilfeprozesse sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Haus am Mühlenteich und den Leistungsberechtigten, ihren Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Dokumentation gemäß § 8 b) festzuhalten. Die Einbeziehung der Leistungsberechtigten und der übrigen aufgeführten Personen erfolgt in dem Maße, wie es möglich und von diesen gewünscht wird.

Im Rahmen des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements wird die Ergebnisqualität regelmäßig evaluiert.

§ 9 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Die Bestimmungen zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gemäß § 9 des LRV-SH i.V. mit den Ziffern 6.1 bis 6.12 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 10 Leistungsgerechte Vergütung

- (1) . Die leistungsgerechte Vergütung wird in einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage des § 8 LRV-SH i.V.m. Ziffer 3 der AVV-SH festgelegt.
- (2) Basis für die Berücksichtigung von Personalkosten ist die Personalvereinbarung gemäß § 8 a. Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt in Anlehnung an den TvöD (Vergütungstabellen, Zuschläge, Altersversorgung, Urlaub, Arbeitszeit) Eine Entlohnung der Mitarbeiter/Innen erfolgt auf dieser Grundlage.

§ 11 Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum, Kündigung

- (1) Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt vom 01.05.2015 bis 31.12.2018 (Vereinbarungszeitraum).
- (2) . Soweit keine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes schriftlich zu Verhandlungen über die Fortgeltung und/oder Anpassung der Vereinbarungen auffordert, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung jeweils um ein Kalenderjahr, längstens aber bis zum 31.12.2021.

§ 12 Anpassung der Vereinbarung

- (1) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich in Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung einzutreten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Koordinierungsstelle soziale Hilfen der
schleswig-holsteinischen Kreise

Rendsburg, den
Im Auftrag

Haus am Mühlenteich gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

Bredstedt, den 30.4.2015

Marika Neuschäfer

Anngret Lappat

H.H. Christiansen

Anlagen:

Entwicklungsbericht (1)

Personalvereinbarung (2)

Lage- und Raumplan (3)